

## **Mennistenkonzession von Kurfürst Karl Ludwig, 4.8.1664**

Lieber Getreuer.

Euch ist von hier bekannt, dass in bezug auf die durch den langwierigen Krieg verursachte Einöde und Verwüstung Unseres Kurfürstentums und Landes unter anderen Zuwanderern auch eine Art Leute sich eingefunden haben, die man Menisten nennt und welche gegenüber anderen im Reich üblichen Religionen ihre Versammlungen abgesondert halten; sie entäußern sich auch des Gewehrs und aller Kriegshändel und haben auch sonst noch die einen oder andern Sonderbarkeiten unter sich, nach denen uns zu erkundigen nicht erachtenswert ist, weil wir zuvörderst Menschen und Unterthanen benötigen, die das verödete Land wieder aufbauen und instand bringen. Wir haben uns (deshalb) entschlossen, diese vorerwähnten Menisten und andere, die insgemein zu ihnen gerechnet werden, vorerst – bis zu einer anderen Verordnung unseres Kurfürstentums – zu dulden, jedoch in beschränktem Ausmaß.

So befehlen wir euch hiermit gnädigst und wollen, dass ihr alle dergleichen in Unserem euch anvertrauten Amt befindlichen Personen

*in ein gewisses Verzeichnis bringet,*

*ihnen demnächst bedeutet, dass sie ihren Gottesdienst in Dörfern, wo fünf oder mehr Hausgesinde (Familien) wohnen, dergestalt halten mögen, dass nicht mehr als zwanzig Personen sich auf einmal beieinander finden,*

*dass sie von anderen Religions-Verwandten niemanden zu sich hereinlassen*

*nichts Gotteslästerliches, aufrührerisch oder die Obrigkeit Verkleinerndes reden oder tun*

*ihnen befehlen, sich des Wiedertaufens gänzlich zu enthalten.*

*Zur Anerkennung für diese ihnen gestatteten Freiheiten hat jeder Hauswirt dieses Jahr drei, hernach jährlich und alle Jahre – solange wir diese Konzession nicht einziehen – sechs Gulden mehr zu zahlen als unsere anderen Unterthanen uns entrichten. Die Beträge sind unter dem Titel „Menisten-Recognitionsgelder“ zu verrechnen,*

*mit der Verwarnung, dass Personen, die sich bei euch nicht angemeldet und ins anbefohlene Verzeichnis nicht gebracht sind, es seien Menisten oder deren Brüder und Angehörige – auch solche, die ihnen Unterschlupf gewähren –, wenn sie sich in dem euch anbefohlenen Amt antreffen lassen, ernsthaft bestraft und ihnen in Unserem Kurfürstentum und Landen kein Aufenthalt gestattet werden soll.*

Damit verrichtet ihr Unseren gnädigen Willen und ernste Meinung.

Heidelberg, den 4. August 1664.

Original im Generallandesarchiv Karlsruhe

Die Mennistenkonzession markiert einen wichtigen Schritt in der Entwicklung der Freiheits- und Menschenrechte. Zeitbedingt zunächst als fürstliches „Privileg“ für eine Gruppe religiöser Nonkonformisten formuliert, mit manchen Einschränkungen und erhöhter Steuerlast versehen, lässt sie sich doch als Vorläuferin der heutigen Grundrechte sehen. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Konkretion der Religions- und Gewissensfreiheit und seine Ausgestaltung im Zivildienst wurden nach dem 2. Weltkrieg auch im Dialog mit den Mennonitengemeinden und auf dem Hintergrund ihrer Geschichte ins Grundgesetz aufgenommen.

Zum ersten Mal formuliert 1664 mit der Kurpfalz ein bedeutender Staat in Süddeutschland ein Bleibe- und Existenzrecht für Menschen abweichenden Glaubens. Der Westfälische Friede erwähnt nur Katholiken, Lutheraner und Reformierte als rechtlich zulässig, wo der Fürst die jeweilige Konfession zu der seinen macht. Mit der Bezeichnung „Mennisten“, nach dem Täuferführer Menno Simons (1496-1561), umging der Kurfürst die nach Reichsrecht noch immer drohende Todesstrafe für „Wiedertäufer“. Die Täuferbewegung, oft als „linker Flügel der Reformation“ bezeichnet, war hierzulande bis Ende des 16. Jahrhunderts durch unnachgiebige Verfolgung auch in der Kurpfalz ausgelöscht worden.

Wolfgang Krauß